

**VEREINSSATZUNG VOM**  
**FREUNDESKREIS KLINIK WARTENBERG**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

**Freundeskreis Klinik Wartenberg e. V.**

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erding eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Wartenberg im Landkreis Erding.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens in Wartenberg. Die Klinik Wartenberg als größter Arbeitgeber der Gemeinde versorgt in der Akut- und Rehabilitationsmedizin insbesondere geriatrische, allgemein internistische und palliative Patienten der Gemeinde und des weiteren Umlands. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die Patienten der Klinik und ihre Angehörigen während ihres Klinikaufenthalts in ihrer schwierigen Lebenssituation zu unterstützen. Außerdem ist es Ziel des Vereins Patienten, Angehörige und interessierte Bürger von Wartenberg durch die Organisation von Veranstaltungen über Krankheiten und Therapiemaßnahmen zu informieren und aufzuklären. Der Verein verwirklicht seine Zwecke selbst, insbesondere durch folgende Maßnahmen für Patienten der Klinik Wartenberg sowie deren Angehörige und die interessierte Bevölkerung von Wartenberg:

- Angebot und Finanzierung ergänzender Therapieformen außerhalb der Standardtherapien, wie z.B. Aromapflege und Musiktherapie,

- Förderung der Arbeit von Ehrenamtlichen, z. B. durch Finanzierung und/oder Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für diese, die die Genesung der Patienten fördern bzw. bei todkranken Patienten einen Beitrag zu einem lebenswerten Lebensende leisten,

- Organisation bzw. finanzielle Unterstützung der Kulturarbeit für die Patienten sowie die Veranstaltungs- und Vortragsorganisation in Bezug auf die gesundheitliche Aufklärung für Patienten und Bürgern von Wartenberg sowie

- Förderung des sozialen Austauschs zwischen Bürgern von Wartenberg mit Patienten und deren Angehörigen durch die Organisation von Veranstaltungen, wie z.B. einem Patienten-Sommerfest oder einer Weihnachtsfeier für Patienten, Angehörige und Wartenberger Bürger.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Neben der Mitgliedschaft im Verein (ordentliche Mitgliedschaft) gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen, Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen werden.

(2) Alle Mitglieder des Vereins erklären sich bereit, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die (ordentlichen) Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die Fördermitglieder erklären mit dem Aufnahmeantrag verbindlich, mit welchem jährlichen Betrag sie den Verein unterstützen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, z. B. wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgegeben werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgegeben wird.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.

(2) Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.

(4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Verein wird in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er hat dies gegenüber Dritten zum Ausdruck zu bringen.

(3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestimmen. Dies gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig zur Verfügung stellt.

(5) Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen von mehr als EUR 6.000,00 (in Worten: Euro sechstausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Der Schatzmeister informiert den Vorstand einmal im Quartal über die finanzielle Lage des Vereins und alle wichtigen Kontenbewegungen.

(8) Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Anfallende Auslagen werden ersetzt; dies kann auch angemessen pauschaliert vorgenommen werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) mindestens einmal jährlich,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
- d) wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ordentliche Mitglieder
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder

- g) Berufungen abgelehnter Bewerber
- h) die Auflösung des Vereins
- i) Wahl des Rechnungsprüfers für das folgende Geschäftsjahr.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Einladung muss einen ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten, dass die Versammlung in jedem Fall, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, auch für diese beiden Punkte beschlussfähig ist.

(7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Wartenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.11. 2013 errichtet.

  
  
  
  
  


